

Sachgebiet
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Baumgartner

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinschaftsversammlung	09.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Beschluss über die Entlastung für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Nach der Feststellung ist über die Entlastung zu beschließen (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung).

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Entlastung für das Rechnungsjahr 2023.